

# Beförderungsordnung für den Schülerspezialverkehr

## 1. Allgemeines

### § 01 Schülerfahrkosten

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die *wirtschaftlichste*, dem Schüler *zumutbare* Art der Beförderung zur Schule und zurück *notwendig* entstehen.

Bei allen Entscheidungen ist ein Interessenausgleich zwischen den Grundprinzipien der für den Schulträger wirtschaftlichsten Beförderung einerseits und der Zumutbarkeit der Beförderung für den Schüler andererseits herzustellen.

### § 02 Zuständigkeit / Kostenträger

Der Schulträger entscheidet über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung.

Der Schulträger übernimmt die Schülerfahrkosten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Dem Schulträger obliegt nur eine Kostentragungs-, keine Beförderungspflicht.

## 2. Notwendige Fahrkosten

### § 03 Notwendigkeit

Schülerfahrkosten sind die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülern. Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für den Grundschüler mehr als 2 km beträgt.

Der Schulträger stellt die Entfernung nach der jeweils verkehrsüblichen Fußstrecke fest. Für die Bemessung der Entfernung ist allein die besuchte Klasse, nicht das Lebensalter des Schülers maßgeblich.

### § 04 Sonstige Anspruchsvoraussetzungen

Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn

- der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss.
- der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss. Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist, bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

### § 05 Schulweg

Schulweg ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule. Er beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.

## 3. Wirtschaftlichste Beförderung

### § 06 Wirtschaftlichste Beförderung

- Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülern notwendig entstehen.
- Für die Beförderung von Schülern kommen in Betracht:
  1. öffentliche Verkehrsmittel
  2. Schülerspezialverkehr  
(durch den Schulträger angemietete oder geeignete Kraftfahrzeuge des Schulträgers)
  3. Privatfahrzeuge  
(die von den Erziehungsberechtigten gestellten oder angemieteten Fahrzeuge)
- Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung.
- Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für den Schüler zumutbar ist. *Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.*

### **§ 07 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel zumutbar, wenn die Länge der einfachen Fußstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule insgesamt nicht mehr als 1,0 km beträgt.

### **§ 08 Schülerspezialverkehr**

Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder unwirtschaftlicher als die Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar, sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die bei der Beförderung mit einem Schülerspezialverkehr notwendig entstehen. Die Entscheidung über die Einrichtung und Durchführung des Schülerspezialverkehrs steht im Ermessen des Schulträgers.

### **§ 09 Beförderung mit Privatfahrzeugen**

Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Schülerspezialverkehr nicht möglich oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar, so hat der Schulträger die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen zu tragen, sofern nur durch diese Art der Beförderung der regelmäßige Schulbesuch gewährleistet ist. Die Benutzung eines Privatfahrzeuges ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder des Schülerspezialverkehrs notwendig.

## **4. Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Haltestellen im Schülerspezialverkehr**

Haltestellen für den Schülerspezialverkehr sind in der Regel mit denen des öffentlichen Linienverkehrs zusammenzulegen. Die Haltestellen sollen für Schüler möglichst ohne Straßenüberquerung und Umwege zu erreichen sein, müssen aber nicht zwangsläufig unmittelbar vor der Haustür des Schülers gelegen sein. An Haltestellen sollen ausreichende Warteflächen vorhanden sein.

Die Schulbusfahrer sind angewiesen, an den einzelnen Haltestellen den Aufenthalt möglichst kurz zu halten (ca. 1 Minute) - vgl. Praxis des öffentlichen Linienverkehrs.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für ein pünktliches Eintreffen der Schüler an der Haltestelle zu sorgen.

Die Schüler sollen bis zu ca. 15 Minuten an der Haltestelle warten, um eine z.B. durch Witterungseinflüsse bedingte Verspätung des Schulbusses auszugleichen.

### **§ 11 Verhalten im Schulbus**

Der Schulträger wirkt über die Verkehrserziehung der Schule, die Erziehungsberechtigten über eine entsprechende Erziehung zu Hause auf die Schüler dahingehend ein, dass die Schüler die folgenden Verhaltensregeln während der Schülerbeförderung beachten:

- Jeder Schüler hat sich unmittelbar nach dem Einsteigen in den Schulbus die Sicherheitsgurte anzulegen.
- Ein Aufstehen oder Übersteigen der Sitze während der Fahrt oder während eines Aufenthalts an einer Haltestelle ist grundsätzlich verboten.
- Die Schüler haben Ausstattungs- und Zubehörteile grundsätzlich pfleglich zu behandeln.
- Alle Bedienungselemente (einschließlich des Autoradios) werden ausschließlich durch den Fahrer des Schulbusses bedient.
- Allen Anordnungen des Fahrers haben die Schüler Folge zu leisten.

Schüler, die durch ihr Fehlverhalten andere mitfahrende Schüler belästigen oder gefährden oder das Fahrzeug beschädigen, können, wenn pädagogische Maßnahmen wiederholt ohne Erfolg geblieben sind, befristet oder auf Dauer durch den Schulträger von der Beförderung im Schülerspezialverkehr ausgeschlossen werden. Vor einer solchen Maßnahme erhalten die Erziehungsberechtigten durch den Schulträger eine entsprechende schriftliche Abmahnung.

Durch den befristeten oder dauerhaften Ausschluss von der Beförderung im Schülerspezialverkehr bleibt die Erfüllung der Schulpflicht unberührt.

### **§ 12 Schulvertrag**

Diese Beförderungsordnung ist Bestandteil des zwischen dem Schulträger und den Erziehungsberechtigten abgeschlossenen Schulvertrages.

# Anwendung der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)

